

Steueränderungen für 2004 sind entschieden! – Vorab schon einige wichtige Informationen!

Das wichtigste für den Jahresanfang:

Jobticket

Die Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln können nicht mehr steuerfrei gezahlt werden. Das Jobticket ist ab 2004 in vollem Umfang steuer- und sozialversicherungspflichtig!

Gestaltungsmöglichkeit:

Der Arbeitgeber kann allerdings die Lohnsteuer bis zur Höhe der Entfernungspauschale mit 15 v. H. pauschal erheben. Die Pauschalierungsvorschrift für Arbeitgeberleistung für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die bislang nur für Zuschüsse bei Benutzung des eigenen Pkws von Bedeutung war, wird ab 01.01.2004 auch auf geldwerte Vorteile und Geldleistungen im Zusammenhang mit öffentlichen Verkehrsmitteln -sog. Job-Tickets- ausgedehnt. In diesem Fall muss der Arbeitgeber die pauschal besteuerten Arbeitgeberleistungen in Zeile 18 der Lohnbescheinigung 2004 erfassen.

Sachbezüge

Die monatliche Freigrenze für vom Arbeitgeber kostenlos oder verbilligt überlassene Sachbezüge (z. B. Kaffee, Getränke, „Benzin-Gutschein“) wird von 50 € auf 44 € gemindert.

Bewirtungsaufwendungen

Bewirtungsaufwendungen aus geschäftlichem Anlass werden ab 2004 mit 70 % (bisher: 80 %) der angemessenen Aufwendungen als Betriebsausgaben abziehbar sein.

Geschenke

Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer sind, werden ab 2004 bis maximal 35 € (bislang: 40 €) als Betriebsausgaben abziehbar sein.

Sparerfreibetrag

Der Sparerfreibetrag wird von 1.550 € (Ehegatten: 3.100 €) auf 1.370 € (Ehegatten: 2.740 €) abgesenkt.

- Obwohl einige Banken die Freistellungsaufträge auf die neuen Höchstgrenzen automatisch reduzieren, überprüfen Sie bitte Ihre Freistellungsaufträge und nehmen Sie ggf. Anpassungen vor, falls die Summe der einzelnen Freistellungsaufträge die o. g. Beträge übersteigen.

AfA-Halbjahresregel

Die Regelung zur sog. Halbjahres-AfA wird gestrichen, stattdessen wird eine monatsgenaue Abschreibung vorgeschrieben.

Verkürzung der Zahlungs-Schonfrist von 5 auf 3 Tage

Die Zahlungs-Schonfrist wird für alle Steuern, die nach dem 31.12.2003 **fällig** werden, von fünf auf drei Tage verkürzt. Werden fällige Steuerzahlungen nicht bis zum Ablauf von drei Tagen nach Fälligkeit geleistet, werden nach § 240 AO bereits Säumniszuschläge erhoben.

Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als **wirksam geleistet**, an dem der Betrag auf dem Konto des Finanzamtes gutgeschrieben wird.

Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung als an dem Tag geleistet, an dem der Scheck dem Finanzamt zugegangen ist. Hier gibt es **keine** Schonfrist! Säumniszuschläge entstehen daher schon dann, wenn der Scheck erst nach Ablauf des Fälligkeitstages beim Finanzamt eingegangen ist.

Bei erteilter Lastschrift-Einzugsermächtigung an das Finanzamt ist die Verkürzung der Zahlungs-Schonfrist ohne Bedeutung, da dann die Steuerschuld als am Fälligkeitstag als entrichtet gilt.

Achtung: Da bei dieser Regelung auf die Fälligkeit abgestellt wird, gilt diese u. a. auch schon für die Umsatz- und Lohnsteuer-Voranmeldungen der Monate November und Dezember 2003 sowie bei Quartalszahlern für das vierte Quartal 2003! **Beachten Sie bitte die neuen Zahlungsfristen!**

- Die Teilnahme am Lastschrift-Einzugsverfahren wird daher empfohlen.

Neue Vorschriften für Rechnungen

Die für eine Rechnung erforderlichen Angaben als Voraussetzung für den **Vorsteuerabzug** sind ab 01.01.2004 erweitert worden.

Folgende Angaben sind erforderlich:

- der Name und die Anschrift des leistenden Unternehmers,
- der Name und die Anschrift des Leistungsempfängers,
- die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers,
- das Ausstellungsdatum,
- die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes oder Umfang und Art der sonstigen Leistung,
- der Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung,
- das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts,
- den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag, der gesondert auszuweisen ist oder ein Hinweis auf Steuerbefreiung.
- Fortlaufende Nummern (Rechnungsnummern) **gilt erst ab 1. Juli 2004**

Rechnungen über Kleinbeträge (Gesamtbetrag bis 100 €) müssen folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des leistenden Unternehmers,
- das Ausstellungsdatum,
- die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes oder Art der sonstigen Leistung,
- das Entgelt und den Steuerbetrag in einer Summe,
- den Steuersatz.

Eine ausführlichere Darstellung sowie weitere wichtige Gesetzesänderungen werden wir Ihnen in unserem Mandantenseminar mitteilen.

Wichtige Steuertermine Januar 2004

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ²	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³	12.1.2004	15.1.2004	12.1.2004
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag⁴	12.1.2004	15.1.2004	keine Schonfrist
Umsatzsteuer⁶	12.1.2004	15.1.2004	12.1.2004

1 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2004 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

2 Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

3 Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

4 Für den abgelaufenen Monat.

5 Wenn gleichzeitig mit der Abgabe der Anmeldung gezahlt wird.

6 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

Termine Februar 2004

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag²	10.02.2004	13.02.2004	10.02.2004
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	10.02.2004	13.02.2004	keine Schonfrist
Umsatzsteuer³	10.02.2004	13.02.2004	10.02.2004
Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung⁴	10.02.2004	13.02.2004	10.02.2004
Gewerbsteuer	16.02.2004	19.02.2004	keine Schonfrist
Grundsteuer	16.02.2004	19.02.2004	keine Schonfrist

1 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2004 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen (bisher fünf Tage) keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

2 Für den abgelaufenen Monat.

3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

4 Vgl. Information „Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen“.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!